



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 10. August 2016

Nummer 31

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

245 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf	Seite 331	
246 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück	Seite 332	
247 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Malerviertel in Köln-Müngersdorf	Seite 333	
248 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln	Seite 334	
249 Bekanntmachung Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk	Seite 336	
250 Bekanntmachung – Jägernachprüfung	Seite 336	
251 Kliniken der Stadt Köln gGmbH Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Standard PCs und Monitoren	Seite 336	
252 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH)	Seite 337	
253 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH)	Seite 337	
254 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH)	Seite 338	

**245 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 5843/03 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich des Autobahnkreuzes West zwischen A 4, den Gleisen der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn (Stadtbahnlinie 7) sowie der A 1 in Köln-Junkersdorf (Ortsteil Marsdorf)

Arbeitstitel: Max-Planck-Straße in Köln-Junkersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 5843/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 5843/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich

sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 3. August 2016

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Guido Kahlen, Stadtdirektor

**246 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2016 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 75498/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Von-Quadt-Straße, Wiesenstraße, östlicher Grenze der Flurstücke 502, 1999, 1223 bis 1226, 962, 964, Kemperbach bis östliche Grenze des Flurstückes 980 und südlicher Grundstücksgrenze Von-Quadt-Straße 120 bis 132 a in Köln-Dellbrück
Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück

Der Bebauungsplan Nummer 75498/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 75498/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 20. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**247 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**
Arbeitstitel: Malerviertel in Köln-Müngersdorf

Da der Bebauungsplan Nummer 60459/05 „Malerviertel in Köln-Müngersdorf“ im Amtsblatt Nummer 11 vom 8. März 2006 nicht wirksam bekannt gemacht worden ist, wird er erneut mit Rückwirkung zum 08.03.2006 bekannt gemacht.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2006 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I 2004, Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Juni 2005 (Bundesgesetzblatt I 2005, Seite 1818), in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666/Systematische Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen 2023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 60459/05 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet südlich der Bahnstrecke Köln – Düren – Aachen, westlich des Flurstücks 1407, Flur 77, Gemarkung Müngersdorf (Bestandteil des äußeren Grüngürtels) und der

Lovis-Corinth-Straße, nördlich des Brauweilerwegs und östlich des Egelpfads in Köln-Müngersdorf
Arbeitstitel: Malerviertel in Köln-Müngersdorf

Der Bebauungsplan Nummer 60459/05 einschließlich der Begründung liegt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr, sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nummer 60459/05 rückwirkend zum 08. März 2006 in Kraft.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414)

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 245)

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

248 Neubenennungen, Umbenennungen, Einbeziehung und Aufhebung von Straßen in Köln **VM 205**

Liste der zu veröffentlichten Beschlüsse

Name	Stadtteil	Bezirksvertretung/Rat	Beschluss-datum	Art der Änderung	Lagebeschreibung	Namensbedeutung
Elvira-Tuszik-Straße	Roggendorf/Thenhoven	Chorweiler	11.06.2015	Neubenennung	Für die Planstraße, die vom Straberger Weg nach Nordosten verläuft, einschließlich der beiden nach Nordwesten abgehenden Stiche sowie der Ringerschließung im letzten Drittel.	Elvira Tuszik, *23.04.1944, +13.12.1990. Sie engagierte sich ehrenamtlich im Spiel- und Sportverein von Roggendorf/Thenhoven sowie für die Integration sozial schwacher Familien in den Verein.
Gottfried-Mock-Straße	Roggendorf/Thenhoven	Chorweiler	11.06.2015	Neubenennung	Für die Planstraße, die vom Straberger Weg nach Südwesten abgeht, dann u-förmig verläuft und rund 70 Meter nordwestlich ihres Beginns wieder auf den Straberger Weg trifft, einschließlich des Stiches nach Nordwesten.	Gottfried Mock, *12.11.1943, +24.11.2011 in Roggendorf/Thenhoven. Er war von 2001 bis zu seinem Tode Vorsitzender des Bürgervereins Köln Roggendorf/Thenhoven e.V.
Kastanienhofweg	Junkersdorf	Lindenthal	28.09.2015	Neubenennung	Für die Privatstraße zwischen der Statthalterhofallee und dem Kölner Weg.	Aufgrund der Nähe zum benachbarten Kastanienhof. Eigentümer des Grundstücks ist die Kastanienhofstiftung.
Bruno-Kisch-Weg	Lindenthal	Lindenthal	08.06.2015	Neubenennung	Für den Weg entlang des Hauptgebäudes der Universität zu Köln zwischen Bachemer Straße und Meister-Ekkehart-Straße.	Bruno Kisch, *28.08.1890, + 12.08.1966. Er war ein jüdischer Kardiologe und Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Herz- und Kreislaufforschung. Emigrierte 1938 in die USA.
Elisabeth-von-Mumm-Platz Die Umbenennung tritt sofort in Kraft.	Sülz	Lindenthal	02.05.2016	Umbenennung	Für die Platzfläche zwischen der Kirche Zur heiligen Familie und dem Sülzgürtel. Bis jetzt Teil des Heinz-Mohnen-Platzes.	Elisabeth von Mumm, *27.03.1860, +30.03.1933. Eine der ersten Waisenrättinnen und Frauenrechtlerin.

Heinz-Mohnen-Platz Die Umbenennung tritt sofort in Kraft.	Sülz	Lindenthal	02.05.2016	(Teil-) Umbe-nennung	siehe Elisabeth-von-Mumm-Platz	
Am Golfpark	Widdersdorf	Lindenthal	28.09.2015	Einbezie-hung	Die im Baugebiet „Nördlich auf der Aspel“ in der Verlängerung der Straße Am Golfpark entstehende Straße.	
Feldhasenweg	Widdersdorf	Lindenthal	31.08.2015	Neubenennung	Für die Planstraße, die von der Straße Im Kamp nach Nordosten abgeht, u-förmig verläuft und rund 100 m weiter norwestlich wieder auf die Straße Im Kamp trifft, einschließlich des nach Südosten und sodann nach Nordosten abzweigenden Stiches.	
Hummelweg	Widdersdorf	Lindenthal	31.08.2015	Neubenennung	Für die Planstraße, die gegenüber des Ausgangs des Feldhasenweges auf die Straße Im Kamp von dieser nach Südwesten abgeht, erst nach Nordwesten, dann nach Nordosten abknickt (einschließlich des dazwischen liegenden Wohnweges), die Straße Im Kamp quert, um dann nach etwa 100 m in Richtung Feldhasenweg zu verschwenken, einschließlich der beiden Wohnwege in Richtung Feldhasenweg und des Wohnweges nach Nordosten in Richtung der alten Bebauung.	
Circus-Roncalli-Weg	Mülheim	Mülheim	30.11.2015	Umbenen-nung	Für den Abschnitt des Neurather Weges zwischen der Berliner Straße und der Bahnunterführung.	Der Circus hat hier sein Winterquartier.
Neurather Weg	Mülheim	Mülheim	30.11.2015	(Teil-) Umbe-nennung	siehe Circus-Roncalli-Weg	
Pfarrer-Oermann-Platz	Eil	Porz	19.04.2016	Neubenennung	Für die Platzfläche an der Frankfurter Straße, gegenüber der katholischen Kirche St. Michael und der Einmündung Bergerstraße.	Werner Oermann, *06.07.1940, +20.07.2002. Engagierter Pfarrer in der Jugendarbeit und Seelsorge.
An den Höninger Gärten	Rondorf	Rodenkir-chen	04.07.2016	Neubenennung	Für die Straße zwischen der Brühler Landstraße und der Straße Auf dem Schneeberg.	Aufgrund der angrenzenden Ortschaft Höninger. Bezug zu den Kleingärten.

Sofern nicht zu den aufgeführten Straßen jeweils ausdrücklich eine andere, mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung beginnende Frist genannt ist, treten die aufgelisteten Neubenennungen, Einbeziehungen und Aufhebungen mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung, die Umbenennungen mit Ablauf eines Jahres nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Pläne, aus denen die Lage der Straßen zu ersehen ist, können beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Willy-

Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 10E24 (Ruf-Nr. 0221/221-23066), montags, dienstags und donnerstags von 08.00 bis 15.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Ute Berg

249 Bekanntmachung**Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk**

Frau Jiota Alexiou, Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 8 - Kalk, ist mit Ablauf des 31.08.2016 als Mandatsträgerin aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden (Erklärung am 17.05.2016).

Als Nachfolgerin wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Frau Manuela Grube, Lehrerin, geb. 1976 in Bremerhaven
Kalker Hauptstr. 229-231, 51103 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 8 - Kalk für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 29.07.2016

Henriette Reker
Oberbürgermeister und
Wahlleiterin

250 Bekanntmachung – Jägernachprüfung

Die Untere Jagdbehörde führt die Jägernachprüfung in diesem Jahr am 01.09.2016 durch.

Schießprüfung 01.09.2016, ab 9.00 Uhr

Prüfungsamt: Schießstand Kalkstraße
Kalkstraße 157
51377 Leverkusen

Mündl.-prakt. Teil 01.09.2016, ab 14.00 Uhr
Gut Leidenhausen
Gut Leidenhausen 1A
51147 Köln

Zuständige Abteilung:

Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln
Stadthaus Deutz-Westgebäude -, Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln, Tel.: 0221-221-23414 oder 25181, Fax: 0221-
221-6569713.

251 Kliniken der Stadt Köln gGmbH**Öffentliche Ausschreibung nach VOL:
Rahmenvereinbarung über die Lieferung
von Standard PCs und Monitoren**

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags

Gegenstand der Bekanntmachung: Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Standard PCs und Monitoren

Ort der Ausführung: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Standard PCs und Monitoren

Aufteilung in Lose: ja

Los 1: 400 Standard PCs

Los 2: 100 Monitore

Beginn und Ende der Maßnahme: Voraussichtlich 01.10.2016 – 31.09.2017

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautioen und Sicherheiten: § 18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: § 17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage der Wirtschaftsteilnehmer

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise:

siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachweise und Erklärungen“

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

Zuschlagskriterien Zuschlagskriterien: 100 % Preis

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei:

E-Mail: ausschreibung@kliniken-koeln.de

Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Beschaffung und Logistik , Neufelder Straße 34, 51067 Köln
Telefon: 0221/8907-2307, Fax: 0221/8907-2884

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 29.08.2016

Frist für die Einreichung der Angebote/:Tag/Uhrzeit: 06.09.2016 , 14.00 Uhr

Bindefrist: 31.10.2016

Nebenangebote: Nebenangebote zugelassen: nein

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, S4 Innenrevision, Betreff: „Ausschreibung PCs und Monitore“, Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Auskunftsersuche sind per E-Mail mit dem Betreff „Ausschreibung PCs und Monitore“ an die folgende Adresse zu richten: ausschreibung@kliniken-koeln.de

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

252 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Erhebung rückständiger Niederschlagswassergebühren
der Veranlagungsjahre 2012, 2013, Kassenzeichen 120.054.700.907 für die Grundstücke Köln-Müngersdorf, Eu-
pener Str. 86–90/Stolberger Str. 325

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
Sachgebiet Grundstücksentwässerung und Gebührenma-
nagement, Gebäude 11, Raum E 9, Ostmerheimer Str. 555,
51109 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH, Maxstr.
15, 45127 Essen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.08.2016

Im Auftrag
Gez. Andreas Weil

253 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Erhebung rückständiger Abwassergebüh-
ren

Der Veranlagungsjahre 2012, 2013, Kassenzeichen 120.138.500.986 für die Grundstücke Köln-Müngersdorf, Stol-
berger Str. 194

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts

Sachgebiet Grundstücksentwässerung und Gebührenma-
nagement, Gebäude 11, Raum E 9, Ostmerheimer Str. 555,
51109 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH, Max-
str. 15, 45127 Essen

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.08.2016

Im Auftrag
Gez. Andreas Weil

**254 Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung ITD Planungsgesellschaft für
Einkaufszentren mbH)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über die Erhebung rückständiger Niederschlagswassergebühren
der Veranlagungsjahre 2012, 2013, Kassenzeichen
120.054.900.903
für die Grundstücke Köln-Müngersdorf, Eupener Str. 92/Stolberger Str. 329

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts
Sachgebiet Grundstücksentwässerung und Gebührenmanagement, Gebäude 11, Raum E 9, Ostmerheimer Str. 555,
51109 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
ITD Planungsgesellschaft für Einkaufszentren mbH, Maxstr.
15, 45127 Essen

- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 01.08.2016
Im Auftrag
Gez. Andreas Weil

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.